SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 27.09.2006

Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	anwesend bis TOP 4 / öffentlich
Germeroth, Karl	
Hector, Sigrid	
Heid, Erwin	
Kühnl, Bernhard	
Lang, Georg	
Mitzlaff, Karin	
Müller, Gerhard	
Pfleger, Ingeborg	
Richter, Heinz	
Siebenhaar, Thomas	
Sorger, Hans	
Spatz, Anton	anwesend nur in der öffentlichen Sitzung
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	

Ortssprecher

Scherzer, Harald	Rosenbach
Schmitt, Georg	Baad

Orts	heim	atofl	eger	in
U : U		ucpii	0901	

Nadler, Eleonora	

Verwaltung

1	
I Convik Joshon	Inur öffontliche Sitzung
Cervik, Jochen	nur öffentliche Sitzung

Schriftführer

Haas, Markus	

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Landwehr, Robert	
Obermeier, Rainer	
Rossak, Helmut	
Wölfel, Heinz	

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2006
- 2. Antrag zur Geschäftsordnung
- 3. Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der GeschO des Marktgemeinderates
- Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen";
 Aufhebung des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 19.07.2006 zur Änderung des Bebauungsplanes
- Mittagsbetreuung Grundschule;
 Information zum ungedeckten Aufwand und ggf. Gebührenanpassung
- 6. Erstellung eines Leitbildes; Information zur Bürgerbefragung
- 7. Bebauungsplan Nr. 41 "Baader Weiher"; Bekanntgabe des Urteils des BayVGH i.S. Normenkontrolle
- 8. Bebauungsplan Nr. 19 "Innerort"; Einleitung eines Änderungsverfahrens
- 9. Bebauungsplan zur Festlegung von Mobilfunkstandorten; Billigung der Planung für die vorgezogene Bürgerbeteiligung
- 10. Bekanntgabe des ab 01.09.2006 gültigen Verwaltungsgliederungsplanes
- 11. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2006

Beschluss

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2006 mit folgendem Einwand:

Bei TOP 16 / Wünsche und Anträge wird unter "Sachverhalt" im zweiten Absatz das Wort "Mietvereinbarung" in "Mietvertrag" geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 2

Antrag zur Geschäftsordnung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, zunächst den Tagesordnungspunkt 9 der Sitzungsladung (Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der GeschO des Marktgemeinderates) und anschließend den Tagesordnungspunkt 6 (Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen"; Aufhebung des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 19.07.2006 zur Änderung des Bebauungsplanes) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:12Nein-Stimmen:5Persönlich beteiligt:0

TOP 3

Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der GeschO des Marktgemeinderates

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.09.2006 beantragt Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger, dass der Marktgemeinderat beschließt, dass ihr eine Kopie des Antwortschreibens des Bayerischen Gemeindetages bezüglich der Haftungsfrage wegen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Zu den Heuwiesen) übergeben wird. Auf dem der Beschlussvorlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der GeschO des Marktgemeinderates haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der GeschO). Ein Recht auf Erteilung von Abschriften aus den Akten gibt es nicht.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

./.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger mit der Einsichtnahme des Schreibens des Bayerischen Gemeindetages vom 23.06.2006 bezüglich der Haftungsfrage zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Zu den Heuwiesen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 6
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4

Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen"; Aufhebung des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 19.07.2006 zur Änderung des Bebauungsplanes

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19.07.06 hat der Marktgemeinderat festgelegt, dass der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen" mit Stand vom 15.02.06 geändert werden soll.

Dieser Beschluss wurde vom 1. Bürgermeister nach Art. 59 GO beanstandet und dem Landratsamt Forchheim zur Überprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.08.06 teilte das Landratsamt mit, dass der Beschluss nicht als rechtswidrig betrachtet werden kann. Auf das beigefügte Schreiben wird verwiesen. Es wird ausgeführt, dass die städtebaulichen Gründe, welche der Änderung des Bebauungsplanes zu Grunde liegen, nicht völlig sachwidrig sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass

die Auffassung des 1. Bürgermeisters nicht völlig sachwidrig erscheint. Das Landratsamt macht deutlich, dass der Entscheidung nur ein eingeschränkter Prüfungsumfang zu Grunde gelegt wurde.

Mit Schreiben vom 21.07.06 wurde vom Rechtsbeistand der Bauwerber eine Entschädigung nach § 39 BauGB in Höhe von rd. 70.000,- € gefordert. Diese Kosten sind in erster Linie für die Ausarbeitung der Bauantragsunterlagen durch den Architekten entstanden. Auf Anraten des Rechtsanwaltes Hacker von der Kanzlei Eschlwöch & Koll., Bayreuth, wurde die Entschädigungsforderung der kommunalen Haftpflichtversicherung des Marktes vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 18.08.06 mitgeteilt, dass verschuldensunabhängige Entschädigungsansprüche nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Das Schreiben vom 21.07.06 wurde anschließend an RA Hacker übergeben, damit die Forderung dem Grunde und der Höhe nach rechtlich überprüft wird.

Die Mehrkosten für den Bau der größeren Kreisverkehrsanlage an der Kreuzung Erlanger Strasse/Henkerstegstrasse werden vom Ingenieurbüro Höhnen & Partner in der Sitzung mit ca. € 500.000,-- beziffert.

Durch die Ausweisung des Grundstück Fl.Nr. 444 Gem. Neunkirchen als (öffentliche) Grünfläche hat der Eigentümer einen Anspruch nach § 42 BauGB auf Entschädigung in Geld. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Wert des Grundstücks auf Grund der zulässigen Nutzung (GE) und seinem Wert, der sich infolge der Aufhebung oder Änderung (Grünfläche) ergibt. Ebenso ist ein Anspruch auf Übernahme des Grundstücks durch den Markt nach § 40 Abs. 2 BauGB denkbar. Der Wert des Grundstücks bemisst sich dabei nach Rücksprache mit RD Thiel vom Landratsamt nach dem Zeitpunkt, als die Fläche dem "normalen" Grundstücksverkehr noch nicht entzogen war. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 in der Fassung vom 13.11.96. Vor diesem Zeitpunkt waren in der näheren Umgebung des Grundstücks Fl.Nr. 444 sowohl gewerblich (Obstmarkthalle, BayWa, Fatabo, usw.) wie auch wohnlich genutzte Gebäude vorhanden. Es ist daher als bebaubare Fläche im Innenbereich nach § 34 BauGB einzustufen. Als Bodenrichtwert für gewerbliche Baufläche ist vom Landratsamt ein Wert von 66,47 €/qm (130,- DM/qm) festgesetzt worden (Stand 31.12.98). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, egal ob Entschädigung in Geld oder Übernahme des Grundstücks verlangt wird, zumindest der Wert von gewerblichem Bauland ersetzt werden müsste. Die Grundstücksgröße beträgt 1.978 gm.

Die Verwaltung rät daher, den Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen" mit Erlass einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches vom 19.07.06 auf Grund der zu erwartenden Entschädigungsbzw. Schadensersatzansprüche und der Mehrkosten für den Bau der Kreisverkehrsanlage aufzuheben. Dies sollte umgehend geschehen, da es denkbar ist, dass ein Anspruch auf Schadensersatz aus Amthaftungsgrundsätzen (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB) wegen der Verzögerung des Bauvorhabens entstehen könnte.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Antrag zur Geschäftsordnung

Der Marktgemeinderat beschließt auf Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Karl Germeroth, über den Tagesordnungspunkt namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 8
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: abgelehnt

Marktgemeinderatsmitglied Ulrich Thiemann ist bei der Ab-

stimmung nicht anwesend.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, seine unter TOP 8 "Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen"; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB" der öffentlichen Sitzung vom 19.07.06 gefassten Beschlüsse aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 9
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: abgelehnt

Folgende Marktgemeinderatsmitglieder haben mit "Ja" gestimmt und verlangen, dies in die Niederschrift aufzunehmen (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO, § 34 Abs. 3 Satz 2 der GeschO des

Marktgemeinderates):

Bürzle Dagmar, Germeroth Karl, Mitzlaff Karin, Müller Gerhard, Richter Heinz, Schmitt Wilhelm (1. Bürgermeister), Spatz

Anton, Wölfel Ernst

TOP 5

Mittagsbetreuung Grundschule; Information zum ungedeckten Aufwand und ggf. Gebührenanpassung

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die aufgelaufenen Defizite bei der Mittagsbetreuung an der Grundschule wie folgt zur Kenntnis:

Schuljahr 2003 / 2004: € 5.627,07 Schuljahr 2004 / 2005 € 4.355,01

Schuljahr 2005 / 2006: € 6.729,36 (verlängerte Betreuungszeit bis 17.00 Uhr)

Im Schuljahr 2006 / 2007 wird nur noch eine Betreuung bis 16.30 Uhr angeboten. Die Gebührenregelung lautet seit dem Schuljahr 2005 / 2006 wie folgt:

Betreuung bis monatliche Gebühr

14.00 Uhr € 30,--15.00 Uhr € 40,--17.00 Uhr € 60,--

Für Alleinerziehende wird ein Abzug von € 10,-- auf die Gebühr und für Geschwisterkinder ein Bonus in Höhe des halben Beitrages gewährt.

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2005 (TOP 4 / öffentlich) beschlossen, die o.g. Gebührenregelung zunächst befristet für das Schuljahr 2005 / 2006 zu genehmigen. Rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres ist zu überprüfen, inwieweit durch diese Gebührenerhebung eine Kostendeckung bei der Mittagsbetreuung an der Grundschule erreicht wird.

Die Leiterin der Mittagsbetreuung, Brigitte Spörler, berichtet, dass ab diesem Schuljahr auf Wunsch vieler Eltern ein warmes Mittagessen angeboten werden soll. Hierzu ist es jedoch erforderlich, für die Küchenbetreuung eine geringfügig beschäftigte Kraft mit einer Arbeitszeit von ca. sechs Stunden pro Woche einzustellen. Auch aus diesem Grunde ist eine Anhebung der Gebührensätze gerechtfertigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

(entsprechend Beschlussfassung)

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule wie folgt anzupassen:

Betreuung bis monatliche Gebühr

Für Alleinerziehende wird ein Abzug von € 10,-- auf die Gebühr und für Geschwisterkinder ein Bonus in Höhe des halben Beitrages gewährt.

Diese Gebührenregelung gilt zunächst für das Schuljahr 2006 / 2007.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 6

Erstellung eines Leitbildes; Information zur Bürgerbefragung

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass sich aufgrund der Ankündigung im Mitteilungsblatt vom 15.07.2006 elf Bürgerinnen und Bürger gemeldet haben. In der Regel wurde ganz allgemein Interesse bekundet, an der Erstellung eines Leitbildes mitzuwirken.

Vom Marktgemeinderat muss nunmehr in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden, in welcher Form am Leitbild weitergearbeitet wird. Insbesondere muss entschieden werden, ob eine Beratungsfirma zur Mitarbeit beauftragt wird oder nicht. Von Seiten der VG Ebermannstadt wurde mitgeteilt, dass eine solche Beauftragung für unbedingt erforderlich gehalten wird. Im Jahre 2003 hat bereits die Firma Groner & Groner Seminare GbR, 86944 Unterdießen, ein Kostenangebot in Höhe von ca. € 6.000,-- für die Entwicklung eines Kommunalleitbildes abgegeben. Seinerzeit wurde vom Landesamt für Umweltschutz eine Förderung in Aussicht gestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

./.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: ohne Beschluss

TOP 7

Bebauungsplan Nr. 41 "Baader Weiher"; Bekanntgabe des Urteils des BayVGH i.S. Normenkontrolle

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 14.07.2006 zum Normenkontrollantrag der Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 2691 der Gemarkung Hetzles zur Kenntnis.

Der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes wurde abgelehnt. Das Urteil ist rechtskräftig. Auf das Urteil wird verwiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: ohne Beschluss

TOP 8

Bebauungsplan Nr. 19 "Innerort"; Einleitung eines Änderungsverfahrens

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Helmuth Distler Bauunternehmung, Erleinhofer Str. 50, 91077 Neunkirchen, auf Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Innerort" für die Grundstücke Fl.Nr. 426, 426/18 und 426/26 Gem. Neunkirchen zur Kenntnis.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für die o.g. Grundstücke ein Allgemeines Wohngebiet mit Gebäuden mit 2 Vollgeschossen und einem Satteldach vor.

Für den Bereich ist nach dem vorliegenden Konzept neben der Tagespflege der Caritas eine Praxis für Krankengymnastik sowie eine Kettenhaussiedlung geplant. Dabei soll die Grenzbebauung zur v.-Pechmann-Straße analog zum ev. Gemeindehaus aufgenommen werden. Die Einzelhäuser sind mit 2 Vollgeschossen und einem Pultdach geplant. Die Gartenbereiche zwischen den Häusern sind durch eine Einfriedungsmauer von der v.-Pechmann-Straße abgetrennt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Höhe der Einfriedungsmauern festgelegt wird und Möglichkeiten für eine Eingrünung von außen bestehen. Die Erschließung ist über eine private innenliegende Verkehrsfläche vorgesehen. Zur Anbindung dieser Verkehrsfläche an das öff. Straßensystem ist die Verlängerung des Mühlbachweges erforderlich. Der Grunderwerb ist bereits getätigt. Es besteht eine vertragliche Verpflichtung, den Mühlbachweg zu verlängern. Städtebaulich ist das Gesamtkonzept für den Bereich zu begrüßen.

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens könnten 2 weitere Teilbereiche des Bebauungsplanes einer Änderung unterzogen werden: An der Einmündung der Bahnhofstraße in die Himmelgartenstraße wurde das Grundstück Fl.Nr. 435/6 Gemarkung Neunkirchen mit ca. 5 qm Straßenfläche überbaut (Einmündungstrichter). Hier ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches mit der Festsetzung "Verkehrsfläche" vorzunehmen, um den Grunderwerb vollziehen zu können (ggf. Enteignung).

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist die Verbindung zwischen Mühlbachweg und Gräfenberger Straße teilweise als Fußweg festgesetzt. Nachdem die Umlegung der Kosten für diesen Fußweg über Erschließungsbeiträge problematisch ist, wird vorgeschlagen, den Fußweg herauszunehmen und das Grundstück Fl.Nr. 371/16 Gem. Neunkirchen insg. als "Verkehrsfläche" festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Honorarkosten Ing.Büro, wobei diese vom Antragsteller / Grundstückseigentümer übernommen werden sollen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 "Innerort" mit Stand vom 04.03.1998 folgendermaßen zu ändern:

1. Änderung der Festsetzungen gemäß dem Konzept der Helmuth Distler Bauunternehmung vom 07.09.06 für die Errichtung von Praxisräumen, einer Tagespflege und einer Wohnhaussiedlung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 426, 426/18 und 426/26 Gemarkung Neunkirchen. Die Höhe der Einfriedungsmauern zwischen den Gebäuden entlang der von-Pechmann-Straße wird auf max. 1,80 m festgelegt. Eine Eingrünung der Einfriedungsmauern von außen wird ebenfalls festgesetzt.

Die Kosten dieser Änderung sind vom Antragsteller / Grundstückseigentümer vertraglich zu übernehmen.

- 2. Erweiterung des Geltungsbereiches und Festsetzung einer Verkehrsfläche für das Grundstück Fl.Nr. 435/6 Gemarkung Neunkirchen entspr. dem Ausbauzustand der Bahnhofstraße.
- 3. Herausnahme des Fußweges zwischen dem Mühlbachweg und der Gräfenberger Straße (Fl.Nr. 371/16 Gemarkung Neunkirchen)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 4 Persönlich beteiligt: 0

Protokollnotiz: <u>Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl</u> erklärt, dass er

wegen der vorgesehenen Mauer entlang der von-Pechmann-

Straße mit "Nein" gestimmt hat.

Die Marktgemeinderatsmitglieder Sigrid Hector, Armin Spatz und

Ingeborg Pfleger schließen sich dieser Erklärung an.

Zusätzlich erklärt Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger,

dass die Begrünung der Mauer auf dem Gehweg verläuft, da sich die Mauer nicht ausreichend innerhalb des Grundstücks befindet. Weiterhin sieht sie Schwierigkeiten bei der Übernahme der Erschließungskosten der von-Pechmann-Straße.

TOP 9

Bebauungsplan zur Festlegung von Mobilfunkstandorten; Billigung der Planung für die vorgezogene Bürgerbeteiligung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19.05.2004 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für die Festlegung von Bereichen für Mobilfunkstandorte eingeleitet. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen, um die Planung zu sichern. Damit konnte die Aufstellung eines Mobilfunkmastes mit einer Höhe von annähernd 10 m auf einem Gebäude der Brauerei Vasold & Schmitt verhindert werden. Die Brauerei ist bereits Standort mehrerer genehmigungsfreier Mobilfunk-Einzelantennen.

Die Veränderungssperre läuft Ende des Jahres aus. Das Aufstellungsverfahren sollte daher zügig weiterbetrieben werden.

Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung ist das städtebauliche Erfordernis. In einem Urteil des BayVGH zu einem Bebauungsplan der Stadt Vilshofen, der eine gewisse Höhe für bauliche Anlagen bezogen auf "Normalnull" festsetzt, wurde festgehalten, dass ein Bedürfnis für diese Festsetzung besteht, weil auf Grund der exponierten Lage (weit einsehbarer Hang) nicht nur Gebäude, sondern auch Dachaufbauten und sonstige bauliche Anlagen (Masten, Türme, etc.) das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen können. Der Bebauungsplan, welcher die Verhinderung zweier Mobilfunkmasten mit einer Höhe von ca. 13 m aus städtebaulichen Gründen zum Ziel hatte, wurde vom BayVGH als rechtswirksam erklärt. Die Ansatzpunkte dieses Bebauungsplanes erscheinen zumindest für den Bereich der sog. Gugel als übernahmewürdig. Es wird daher vorgeschlagen, für den Bereich der Gugel bis zur Hochspannungsleitung auf Grund der Fernwirkung Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Höhe von Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen über Dachoberkante zu treffen. Es wird vorgeschlagen, als max. Höhe 3 m festzusetzen, da die vorhandenen Antennen diese Höhe aufweisen. Ein genereller Ausschluss von Antennenanlagen dürfte abwägungstechnisch nicht zu bewerkstelligen sein, da die vorhandenen Antennenanlagen, Satellitenschüsseln usw. zu berücksichtigen wären. Diese Auffassung wird auch von Herrn Dr. Dirnberger vom BayGT vertreten. Der Geltungsbereich sollte nur bis zur Hochspannungsleitung reichen, da deren Masten eine Fernwirkung aufweisen.

Es ist auch denkbar, die Höhe der baulichen Anlagen nur für das Brauereigrundstück Fl.Nr. 328 Gem. Neunkirchen zu beschränken, da dieses Gebäude weithin sichtbar ist und den Hangbereich doch sehr stark dominiert. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass ein Gericht von einer Verhinderungsplanung ausgehen könnte, da die weiteren Grundstücke außer acht gelassen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass keine Gewähr besteht, dass die oben beschriebene Planung einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Es ist jedoch sicher, dass die Aufstellung von Mobilfunkanlagen bauleitplanerisch nur aus städtebaulichen Gründen beschränkt werden kann. Es wäre auch denkbar, dass der Bebauungsplan einer Überprüfung standhält, ein Gericht aber eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes erteilt und dass damit die Planung ins Leere läuft. Nach Auffassung der Verwaltung ist der geplante Mast auf Grund seiner Ausmaße und der Gebäudehöhe so auffällig, dass die Erteilung einer Befreiung unwahrscheinlich sein dürfte.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, für den Bereich zwischen dem Schellenberger Weg, der Großenbucher Straße, der 220 KV-Hochspannungsleitung der E.ON Bayern AG und der Bebauung östlich des Oberen Grenzweges bzw. des Unteren Grenzweges aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes die Höhe von Masten, Antennen, Kaminen und ähnlichen baulichen Anlagen auf oder an Gebäuden auf max. 3 m Höhe gemessen ab Dachoberkante (Dachfirst) mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes zu beschränken. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 10

Bekanntgabe des ab 01.09.2006 gültigen Verwaltungsgliederungsplanes

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat wird über den seit 01.09.2006 geltenden Verwaltungsgliederungsplan informiert. Auf die dem Beschlussvorschlag beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Aufgrund eines Vorschlags des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wurden die bisher sechs Sachgebiete auf drei reduziert.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: ohne Beschluss

TOP 11

Wünsche und Anträge

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat erhebt sich zu einem ehrenden Gedenken an das verstorbene ehemalige Marktgemeinderatsmitglied Theodor Galster.

<u>Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl</u> beantragt aufgrund eines Artikels der IG Fluglärm im gemeindlichen Mitteilungsblatt vom 01.07.2006, dass die Marktverwaltung sich darüber informiert, in welcher Höhe der Flugplatz am Hetzleser Berg versichert ist.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass die Marktverwaltung hierfür nicht zuständig ist.

<u>Marktgemeinderatsmitglied Gerhard Müller</u> fragt nach, weshalb der Tagesordnungspunkt der Finanzausschusssitzung über die Erhöhung der Grundsteuer im Mitteilungsblatt vom 15.09.2006 veröffentlicht wurde.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass dies auf Wunsch von Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl geschehen ist, der dieses Anliegen bereits vor Monaten vorgebracht hat.

<u>Marktgemeinderatsmitglied Ulrich Thiemann</u> weist auf den heute gefassten Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen" hin und bittet darum, dass zu dieser Angelegenheit noch einmal zu einem interfraktionellen Gespräch geladen wird.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass er zu einem solchen Gespräch noch einmal einladen werde.

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl erklärt, dass ihm von der Marktverwaltung kein Mietvertrag der Fa. UZB für die Nutzung eines Zimmers im Rathaus

Klosterhof vorgelegt werden konnte, obwohl 1. Bürgermeister Schmitt in der letzten Marktgemeinderatssitzung behauptet hat, dass ein solcher Vertrag vorliegt.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt hierzu, dass die Fa. UZB das Zimmer mittlerweile nicht mehr nutzt.

<u>Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger</u> weist auf ein Werbeschreiben des Marktes zu einem Ortsplan im Internet hin und bittet darum, künftig besser auf eine korrekte Rechtschreibung zu achten.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass das Schreiben von der Fa. Revilak gefertigt wurde und er aufgrund der Vielzahl solcher Werbeschreiben, keines mehr unterzeichnen werde.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t H a a s

1. Bürgermeister Verwaltungsamtmann